



Amtssigniert. SID2020042008335
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 03.04.2020 bis 14.04.2020



Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 03.04.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Michael Kirchmair

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3R3T##

Ergeht an:

1. **Gemeinden des Bezirk Innsbruck Land**
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
2. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**
 - **Büro Landeshauptmann**
 - **Büro Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz**, Landeswarnzentrale Tirol,
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion**,
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**, mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. **Bezirkspolizeikommando Innsbruck** mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck-Land
4. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Journdienst;**
 - a. **Amtsarzt Dr. Fassel im Hause;**
 - b. **Innendienst im Hause,**mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel und auf der Homepage